OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551026/20/Kü/BBa

Datum: Linz, 20. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger aus Anlass der Beschwerde der X OG gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Oktober 2016, GZ: BHVBN-2015-284906/20-VS, betreffend Abweisung des Antrages auf naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 für die Errichtung eines X-weges über den Zubringer zum X-bach mit Durchlassbauwerk, Bachverlegung und geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X, X und X, alle KG X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017 den

B E S C H L U S S :

I. Aufgrund der Zurückziehung des Genehmigungsantrages vom 25. November 2015 wird der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Oktober 2016, GZ: BHVBN-2015-284906/20-VS, behoben und diesbezüglich das Verwaltungsverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die X OG verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Beschlusses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017 für drei Amtsorgane, je 3 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt somit .....183,60 Euro

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 17. Oktober 2016, GZ: BHVBN-2015-284906/20-VS, wurde der Antrag der X OG vom 25. November 2015 auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines X-weges über den Zubringer zum X-bach mit Durchlassbauwerk, Bachverlegung und geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X, X und X, alle KG X, nach durchgeführter Interessenabwägung abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die X OG, FN X, X, X, vertreten durch die Rechtsanwälte X, X, X (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) mit Schreiben vom 11. November 2016 Beschwerde erhoben.

Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt.

I.3. Die von der belangten Behörde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes übermittelte Beschwerde langte am 6. Dezember 2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. April 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung mit Begehung der geplanten Trasse durchgeführt, zu der sowohl Vertreter der Bf samt deren rechtsfreundlichem Vertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und der Oö. Umweltanwaltschaft sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz Mag. X erschienen sind.

I.5. Aufgrund des Beschwerdevorbringens und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein neuerliches natur- und landschaftsschutzfachliches Gutachten einzuholen.

I.6. Das Gutachten des Amtssachverständigen wurde der Bf, der Oö. Umweltanwaltschaft sowie der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt und ihnen gleichzeitig eine zweiwöchige Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Die Bf wurde zudem unter Androhung einer sonstigen Abweisung der Beschwerde bis dahin aufgefordert, die gemäß § 38 Oö. NSchG 2001 erforderliche Zustimmungserklärung der Eigentümer nachzuweisen bzw. das grundbücherliche Eigentum an den Grundstücken glaubhaft zu machen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft nahm mit Schreiben vom 1. Juni 2017, GZ: UAnw-750836/1490-2017-Pö, sowohl zum Gutachten des Amtssachverständigen als auch zum Privatgutachten von Dr. X Stellung. Mit E-Mail vom 2. Juni 2017 bezog die belangte Behörde Stellung.

I.7. Mit Schreiben vom 2. Juni 2017, eingelangt am 6. Juni 2017, zog die rechtsfreundlich vertretene Bf ihren am 25. November 2015 bei der belangten Behörde eingebrachten Antrag hinsichtlich des Projektes „Errichtung eines X-weges über den Zubringer zum X-bach mit Durchlassbauwerk, Bachverlegung und geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X, X und X, KG X“ zurück.

I.8. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Mit Schreiben vom 25. November 2015 beantragte die Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt „Neubau Durchlass X und X-weg“, welches mittels Technischem Bericht (Wasserrechtliches Einreichprojekt) der X GmbH (Ziviltechniker für X-wesen), X, X, vom 25.11.2015 dargestellt (Ersteller Dipl.-Ing. X) wird. [Ansuchen, ON 1 Behördenakt]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. April 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor Ort samt Lokalaugenschein von 9:45 Uhr bis 12:45 Uhr durchgeführt. Anwesend waren unter anderem der erkennende Richter, eine Schriftführerin und der beigezogene Amtssachverständige. Die Hälfte der Zeit wurde für das Beschwerdeverfahren LVwG-551062 aufgewendet. [Niederschrift, ON 6 LVwG-Akt]

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 zog die rechtsfreundlich vertretene Bf den im November 2015 eingebrachten Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt „Errichtung eines X-weges über den Zubringer zum X-bach mit Durchlassbauwerk, Bachverlegung und geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X, X und X, KG X“, zurück. [Stellungnahme Bf; ON 19 LVwG-Akt]

II. Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 25. April 2017 und die Einholung eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie der von den Bf eingebrachten Privatgutachten.

II.2. Der unter Punkt I.8. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

III.2. Gemäß § 10 Oö. NSchG ist im 50 m-Uferschutzbereich von in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, ausgewiesenen Bächen jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt ohne vorherige bescheidmäßige Feststellung durch die Behörde, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden, verboten. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 leg. cit. iVm Punkt 5.10.2 der Anlage zur besagten Verordnung gilt dieser Schutz für Zubringerbäche und deren Zubringer zur X Ache und bedarf daher die Errichtung des geplanten Projektes im 50 m-Uferschutzbereich des Zubringers zum X-bach, eines direkten Zubringers zur X Ache, der vorherigen Feststellung der Behörde, die vom Konsenswerber bei dieser zu beantragen ist.

Die Bf hat am 25. November 2015 auch einen dementsprechenden Antrag gestellt, weshalb von der belangten Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches aufgrund der gegen den Feststellungsbescheid erhobenen Beschwerde und der Vorlage durch die belangte Behörde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig wurde.

Der Umfang des Antrages ist entscheidend für den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis. Die Sache, über die eine Behörde im naturschutzbehördlichen Feststellungsverfahren zu entscheiden hat, wird durch das Feststellungsansuchen bestimmt. Die Zurückziehung eines Antrages ist so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 25.07.2013,

2013/07/0099). Dies bedeutet für Fälle wie den vorliegenden, in denen der verfahrenseinleitende Antrag auf die Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Beschwerde auch bis zur Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, möglich ist (vgl. dazu aus der noch zum früheren Berufungsverfahren ergangenen, auf das Beschwerdeverfahren übertragbaren Rechtsprechung etwa VwGH 29.03.2001, 2000/20/0473; VfGH 30.11.1999, B 2098/98). Erfolgt eine Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages während des Rechtsmittelverfahrens, bewirkt diese den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich dessen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht ist angehalten, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben (vgl. etwa VwGH 06.07.2016, Ra 2016/08/0041).

Durch die nunmehr im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgte Zurückziehung des Genehmigungsantrages durch die Bf per Schreiben vom 2. Juni 2017 ist sowohl für die belangte Behörde als auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Entscheidungsbefugnis nicht mehr gegeben, weshalb der angefochtene Bescheid der belangten Behörde mit Beschluss ersatzlos zu beheben war.

III.3. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, der gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters, der

Schriftführerin sowie des Amtssachverständigen am 25. April 2017 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte sechs halbe Stunden, wobei jedoch die Hälfte der Zeit für das Beschwerdeverfahren LVwG-551062 aufgewendet wurde, weshalb von der Bf als Antragstellerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 183,60 Euro (= 3 x [6:2] x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage, wie im Falle einer Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Laufe des Beschwerdeverfahrens vorzugehen ist, ist eindeutig und geklärt (vgl. etwa jüngst VwGH 12.09.2016, Ra 2014/04/0037, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger